

# Gumbinner Kreisblatt.

Verlagsort: Gumbinnen, Königlich-Preussische Provinz Ostpreußen.

Inserionspreis

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 26.

Ausgegeben Gumbinnen, den 1. Juli.

1911

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 522. Als verfehlt durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902—Amtsblatt S. 265—gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Siegmaringen und der Bezirk Berlin,

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Bialz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau,

in Württemberg der Neckarreis, Schwarzwaldreis, Jagstkreis, Donaukreis,

in Baden die Landeskom.-Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

Mecklenburg-Schwerin,

Sachsen-Weimar,

Mecklenburg-Strelitz,

in Oldenburg, das Herzogtum Oldenburg, und das Fürstentum Birkenfeld.

Braunschweig,

Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Coburg und Gotha,

Anhalt,

Waldeck,

Reuß ältere Linie,

Reuß jüngere Linie,

Schaumburg-Lippe,

Lippe,

Bremen,

Hamburg,

in Elfaß-Lothringen die Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen.

Gumbinnen, den 9. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

Nr. 523. Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkenen geeigneter Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an Königliche Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller Preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe und an sonstige Privatpersonen gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von 50 Pfg. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pfg. berechnet.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den Deutschen Samariterverein in Kiel zu richten.

Königsberg, den 14. September 1905.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 524.

## Polizeiverordnung

betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Ostpreußen folgendes verordnet:

### Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904 erhält in § 1 am Schluß folgenden Zusatz:

„Das Recht der nachgeordneten Behörden, über den Ausschank und den Verkauf von Alkohol weitergehende Bestimmungen zu treffen, insbesondere auch die Festsetzung der Polizeistunde zu regeln, bleibt unberührt.“

Königsberg, den 7. Juni 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 525. Mit Genehmigung des Provinzialrats finden während des Kalenderjahres 1912 im hiesigen Regierungsbezirke folgende **Wagerviehmärkte** statt:

Dienstag, den 30. Januar und 25. Juni in Insterburg.

Mittwoch, den 27. März und Freitag, den 6. September in Tilsit.

Donnerstag, den 28. März und Mittwoch, den 18. September in Insterburg.

Freitag, den 12. April und Donnerstag, den 19. September in Gumbinnen.

Gumbinnen, den 27. Juni 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 526.

## Nachtrag

zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzamml. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (Gesetzamml. S. 139/40).

Zu den abgabepflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesetzamml. S. 139/40) gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappstühle sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur, wie Feldstühle und dergleichen hineingestellt werden, gelten nicht als abgabepflichtig.

Berlin, den 15. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
gez. von Drettenbach.

**Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.**

Nr. 527. **Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 1. d. Mts. Stück 22 Sfd. Nr. 448** erlaube ich die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher, die die Mappe zur Aufbewahrung der Mobilsachen bisher nicht beschafft haben, nochmals, dieses unmehr unverzüglich zu tun und mir vor Geschehenen b i u n e n l ä u g t e u s 5 T a g e n** Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 27. Juni 1911.  
Der Landrat.

Nr. 528. Indem ich nachstehende Ausführungen der Direction der Feuerzoietat für die Provinz Ostpreußen zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich die Herren Ortsvorsteher, diese Bekanntmachung insbesondere auch den Herren Spritzenbandsvorstehern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gumbinnen, den 28. Juni 1911.  
Der Landrat.

Uns gehen fortgesetzt Gesuche von Gemeinden, Spritzenverbänden und Feuerwehren zu, in denen unter Uebersendung von Kostenrechnungen um Willkür zu Ausgaben für Feuerlöschgeräte, Anwerdungszugapparate und dergl. gebeten wird. Es hat sich dabei vielfach ergeben, daß die Verbände selbst außer Stande sind, die Kosten allein zu decken, daß also dem Lieferanten gegenüber Verpflichtungen übernommen worden sind in der bestimmten Erwartung, daß wir zu den Kosten beitragen werden. Es hat sich ferner häufig ergeben, daß die angeschafften Gegenstände unzuweckmäßig waren oder den geltenden Vorschriften nicht entsprachen oder aber von anderen Firmen in besserer Beschaffenheit und zu billigeren Preisen hätten bezogen werden können.

Wir empfehlen daher dringend, in allen Fällen, in denen auf eine Beihilfe aus Sozietätsfonds gerechnet wird, zunächst unsere Entscheidung darüber einzuholen, ob, wann, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen wir zu den Kosten beitragen würden; wir müssen ferner in allen Fällen, in denen es verabkamt wird, vor der Anschaffung an uns heranzutreten, regelmäßig die Gewährung einer Beihilfe von vornherein ablehnen.

Nach den geltenden Grundregeln können mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme der uns alljährlich zu Aufwendungen für das Feuerlöschwesen zur Verfügung gestellten Mittel nur zu den Kosten neuer Feuerlöschgeräte Beihilfen gewährt werden, dagegen nicht auch zu den laufenden Unterhaltungskosten. Gesuche um Beihilfen zur Instandsetzung der Feuerlöschspritzen und zur Beschaffung neuer Schläuche als Ersatz für unbrauchbar gewordene alte können daher nicht Berücksichtigung finden. Wir machen jedoch hierbei darauf aufmerksam, daß die Feuerlöschgeräte, wenn sie bei uns gegen Feuergefahr versichert werden, auch gegen solche Brand-(Feuer)schäden versichert gelten, die auf Brandblößen entstehen. Sind die Reparaturen aber durch Alter und Abnutzung erforderlich geworden, oder bei Vicharbeiten durch Beschädigungen die nicht eigentliche Feuerhäden sind, so können dafür aus Sozietätsfonds keine Bewilligungen erfolgen.

Königsberg, den 16. Juni 1911.

Direction  
der Feuerzoietat f. d. Provinz Ostpreußen.

Nr. 529. Die Kreisbeihilfen für Instandhalten der Kiesstraßen für das Rechnungsjahr 1911 sind zur Zahlung angewiesen und können auf der Kreiskommunalkasse in Empfang genommen werden.

Die Gemeinden und Güter, die Beihilfen erhalten, sind in Nr. 28 Seite 157 des Kreisblatts von 1910 aufgeführt.  
Gumbinnen, den 28. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Königlicher Landrat.

**Nr. 530. Invaliden-Prüfungsgeheim.**

Das diesjährige Invaliden-Prüfungsgeheim für den Kreis Gumbinnen wird in Gumbinnen am 17., 18., 19., 20. und 21. Juli im Bürgergarten stattfinden.

Die zur Vorstellung gelangenden Rentenempfänger und Invaliden werden hierzu beordert. Dieselben haben sich mit reiner Leibwäsche, einem guten, ordnungsmäßigen Anzuge zu versehen, ihre militärischen Orden und Ehrenzeichen anzulegen und sämtliche Militärpapiere (Paß bzw. Entlassungsschein pp.) sowie das Pensionsquittungsbuch mitzubringen.

Die Rentenempfänger pp. melden sich zu den in den einzelnen Stellungsbeehlen angegebenen Zeiten in dem bezüglichen Geschäftslokal bei dem Bezirksfeldwebel unter Vorzeigung ihres Vorderungsschreibens.

Diejenigen beordneten Mannschaften, welche wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Gründe nicht erscheinen können, müssen solches rechtzeitig unter Einwendung bezüglicher Bescheinigungen (Kreisarzt, Landrat, Amtsvorsteher) der Kontrollstelle anzeigen.

Gumbinnen, den 18. Mai 1911.

Königliches Bezirkskommando.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Inhalt vorstehender Bekanntmachung sofort zur Kenntnis ihrer Ortsangehörigen zu bringen.

Gumbinnen, den 2. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 531. Zur unentgeltlichen Untersuchung von Augenkranken werden im Monat Juli von dem Augenarzte Kgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schäfer folgende Augenrevisionstermine abgehalten.

**Am Sonntag, den 1. Juli d. J8.** vormittags 7 Uhr in Rumowden, um 8 Uhr vormittags in Gr. Mitzla, um 10 Uhr in Gr. Gaudischkehmen.

**Am Montag, den 3. Juli d. J8.** vormittags 8 Uhr in Gernüchten, um 9 Uhr vorm. in Kemmersdorf um 10 Uhr vorm. in Kl. Bruchhille.

**Am Dienstag, den 4. Juli d. J8.** vorm. 8 Uhr in Hornschälchen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich für die wiederholte ausreichende Bekanntmachung der Augenrevisionstermine unbedingt zu sorgen, auch wegen Bestellung der Augenkranken unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Ferner erlaube ich noch besonders die Herren Lehrer, den Kindern die Termine Tags vorher bekannt zu machen und ihnen gleichzeitig aufzugeben, ihre Eltern zum Erscheinen in der Schule aufzufordern, falls sie kranke Augen haben.

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, für die pünktliche Bestellung der Augenkranken durch die Gemeindevorsteher Sorge zu tragen und dem Arzte in jeder Hinsicht mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Auch bitte ich die Herren Amtsvorsteher, sich davon zu überzeugen, daß die Augenrevisionstermine wiederholt und ausreichend bekannt gemacht werden.

Ferner weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher der zu den obengenannten Schulverbänden gehörigen Ortschaften, bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 16. April 1904 (Kreisblatt 1904, Stück 16 Sfd. Nr. 225) nochmals darauf hin, daß sie die Termine in den Schulen, in denen sämtliche Schulkinder oder einige Klassen untersucht werden, unter allen Umständen persönlich wahrzunehmen haben.

Die Wahrnehmung der anderen Termine hat seitens der Ortsvorsteher nur dann zu erfolgen, wenn von dem Augenarzte nichtschulpflichtige Personen zu dem Termin bestellt sind.

Die Gendarmen weise ich an, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung auch ihrerseits Sorge zu tragen.

und die in ihren Bezirken stattfindenden Augentermine gleichfalls wahrzunehmen.

Gumbinnen, den 18. Mai 1911.  
Der Landrat.

**Nr. 532. Beschluß.**

Nach § 40a der Jagdordnung wird in diesem Jahre der Schluß der Schonzeit

1. für Rebhühner, Wachteln und schießliche Moorhühner auf den 17. August, (: Beginn der Jagd, Freitag, den 18. August.);
2. für Birk-, Gafel- und Fasanenhühner auf den 1. September, (: Beginn der Jagd Sonnabend, den 2. September.);
3. für Fasanenhentzen auf den 29. September (: Beginn der Jagd Sonnabend, den 30. September) festgesetzt.

Gumbinnen, den 22. Juni 1911.  
Der Bezirks-Ausschuß zu Gumbinnen.

**Nr. 533.** Unter den Pferden des Besitzers Dupkau in Suchnischen ist die Druße ausgebrochen.

Gumbinnen, den 26. Juni 1911.  
Der Landrat.

**Nr. 534.** Es sind gewählt: Für die **Gemeinde Girnen**

Besitzer Gustav Petri zum I. Schöffen,  
Wilhelm Wolke „ II.

Für die **Gemeinde Döbhidern**

Besitzer Wilhelm Thierfeld zum Gemeindevorsteher,  
Friedrich Mertins zum I. Schöffen,  
Emil Kucaplat zum II.

Besitzer Hermann Gröhl zum stellv. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.  
Gumbinnen, den 28. Juni 1911.  
Der Landrat.

**Nr. 535.** Die Druße unter den Pferden des Besitzers Dubois in Sodehnen und des Besitzers Pähls in Kaimelau ist erloschen.

Gumbinnen, den 30. Juni 1911.  
Der Landrat.

**Nr. 536.** Unter den Pferden der 1. reitenden Batterie Feldartillerie-Regiments Prinz August ist am 17. d. Mts. die Brustdeuche festgestellt worden.

Gumbinnen, den 26. Juni 1911.  
Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 537.** Bei den Pferden des Gutsbesizers Büntler in Müllhagen und bei einem Hausbesitzer im Gefährtsvorwerk Trakehnen ist die Brustdeuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Stallupönen, den 26. Juni 1911.  
Der Landrat.

**Nr. 238.** Das Proviantamt beginnt gleichzeitig mit der neuen Deuernte mit dem Ankauf von frischem Heu von der Wiese weg. Das Heu muß aber beim Einreissen der Fahren unbedingt vollkommen trocken sein; nicht genügend getrocknetes, an den Knoten der Gräser etwa noch grünes Heu wird unter allen Umständen zurückgewiesen. Es wird deshalb im eigenen Interesse besonders empfohlen, das Heu zum genügenden Austrocknen mehrmals in Haufen zu legen (zu käpfen), weil es hier in massiven Scheunen in hoher Lage eingebracht wird, und sich bei nicht gehörigem Trockenheitsgrade stark erhitzt und zur Selbstentzündung führen kann. Auch darf das zur Lieferung kommende Heu nicht im Schweiß liegen und nicht vereschlämmt oder verregnet sein; es soll vielmehr eine grüne Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben und aus Strohgräsern und nahrhaften Kräutern bestehen. Heu aus vorwiegend sauren Gräsern oder härter mit nahrungstosen oder schädlichen Kräutern und Gräsern (Binien pp.) besetztes wird nicht abgenommen. So darf Heu, das auffallend mit „Schahrelshalm“ (auch Hermus oder Dovoß genannt) oder mit dem „blauen Pfeiffengras“ (Molinia caerulea vollständig auch Klünkerbart genannt) vermischt ist, nicht gekauft werden.

Heu von Timotheegras, auch gemischt mit Weißtlee, wird, wenn gut geerntet, beim Ankauf bevorzugt, dagegen kann Rot- oder Kopftlee nicht gekauft werden, weil er sich für diesseitige Zwecke nicht eignet.

Die Zufuhr kann bei gutem Wetter an jedem Werktag von vormittags 7 bis nachm. spätestens 4 Uhr erfolgen; die Mittagspause ist von 12 bis zwei Uhr.

Bei Angeboten von Waggonladungen ist die Vorlage einer größeren Probe erwünscht.

Die Herren Guts- und Gemeindevorstände werden ergebendst ersucht, die Besitzer auf diese Bekanntmachung durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Proviantamt Gumbinnen.

**Nichtamtlicher Teil.**

**zur Bienenzucht**

empfehle: sämtliche Bedarfsartikel, als Bienenwohnungen, Kanikmagazine, Aufsatzkästen Honigschleudermaschinen etc. etc.

Preisverzeichnis mit ausführlichen Beschreibungen für Bienenzucht- und alle andern Bienenwirtschafts-Geräte umsonst und portofrei.

Gustav Scherwitz,  
Königsberg i. Pr. 5 Bahnhofsstr. 5.



**Schlachtpferde und Fohlen**

kauft zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote

Lieck, Königsberg i. Pr.

- Bienenwohnungen
- Bienenmasken
- Bienenschwächer
- Wabeneggen
- Wabenmesser
- Fluglochschieber
- Drohnenfallen
- Honigstiebe

sowie sämtliche für die Imker erforderlichen

**Bedarfsartikel**

empfiehlt

**Carl Brandt.**

**Sattlerlehrlinge**

können sofort eintreten bei  
**Fritz Assmus, Sattlermeister**  
Gumbinnen, Blumenstr. 8.

**Lieben Sie**

ein rosiges, jugendlich: Antlitz und einen reinen, zarten, schönen Teint. Alles dies erzeugt die echte

Streckenpferd-Bienenmilch-Seife v. Bergmann & Co., Radebeul Preis à St. 50 Pf., ferner macht der

**Bienenmilch-Cream-Sade**

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. in der Apotheke zur Altstadt bei Otto Laekner, Max Olivier; Arth. Lindtner, Conr. Fast Nachh. Victor Fiehtner, A. Aurisch!

Unserer heutigen Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Rudolf Petersdorff, Königsberg i. Pr., bei. Da es sich um den ersten Saison-Ausverkauf seit Bestehen des Königsberger Geschäfts handelt, sind die gebotenen Vorteile außerordentlich groß, sodaß der Einkauf jedem empfohlen werden kann.